

Beitragsordnung

für das Studentenwerk Magdeburg - Anstalt des öffentlichen Rechts –

§ 1

Beitragspflicht

Beitragspflichtig gemäß § 4 Abs. (3) und (4) StuWG sind die Studierenden, die an den zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Magdeburg gemäß § 3 Absatz (2) StuWG gehörenden Hochschulen

1. Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg,
2. Hochschule Magdeburg-Stendal,
3. Hochschule Harz

immatrikuliert sind.

(1) Beurlaubten Studierenden, die die Leistungen des Studentenwerkes Magdeburg nachweislich nicht in Anspruch nehmen können, wird auf Antrag der Semesterbeitrag durch das Studentenwerk Magdeburg rückerstattet. Ein Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung nach § 4 Abs. (3) StuWG für das jeweilige Semester ist beim Studentenwerk Magdeburg schriftlich zu stellen. Der Antrag muss vor Beginn des Semesters, für das die Rückerstattung beantragt wird, schriftlich im Studentenwerk Magdeburg vorliegen.

(2) Sind Studierende an mehreren der vorgenannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Semesterbeitrag, und zwar der höhere, zu entrichten.

§ 2

Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Die Höhe des Semesterbeitrages der Studierenden beträgt

1. für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, deren Ausbildung ausschließlich am Standort Stendal erfolgt, 81,00 EUR und für die Studierenden der Hochschule Harz, deren Ausbildung überwiegend am Standort Halberstadt erfolgt, 81,00 EUR,
2. für die Studierenden der übrigen Einrichtungen des Zuständigkeitsbereiches und deren Standorte 90,00 EUR.

(2) Der Beitrag nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird zweckgebunden verwendet für

1. Beiträge an das Deutsche Studierendenwerk
2. Studentische Unfallversicherung sowie soziale Betreuung gemäß § 2 Abs. (1) StuWG
3. Förderung der kulturellen Betreuung der Studierenden gemäß § 2 Abs.(1) StuWG
4. Beihilfen und Darlehen gemäß § 2 Abs. (1) StuWG, Rücklagen/Sanierungsfonds für die Wirtschaftsbetriebe (Wohnheime, Mensen, Cafeterien) / Beiträge zur Finanzierung der Einrichtungen
5. Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes Magdeburg

(3) Zusätzlich ist der Beitrag für das Semesterticket zu zahlen

1. für die Studierenden der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg 176,40 Euro
2. für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, Standort Magdeburg 52,66 Euro
3. für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, Standort Stendal 74,52 Euro
4. für die Studierenden der Hochschule Harz
 - a. ab Beginn des Wintersemester 2024 jeweils 30,00 Euro
 - b. ab Beginn des Wintersemester 2026 jeweils 32,00 Euro
 - c. ab Beginn des Wintersemester 2028 jeweils 35,00 Euro

(4) Zusätzlich ist der Beitrag eines Kultur-Euro zu zahlen

für die Studierenden der Hochschule Magdeburg-Stendal, deren Ausbildung ausschließlich am Standort Stendal erfolgt, zusätzlich 1,00 EUR.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Beiträge sind jeweils bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung fällig. Sie werden von den Hochschulen gemäß § 4 Abs. (4) StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk Magdeburg eingezogen soweit zwischen Hochschule und Studentenwerk Magdeburg nichts anderes vereinbart ist.

(2) Bei der Einschreibung bzw. der Rückmeldung ist die Zahlung des Studentenwerksbeitrages nachzuweisen.

§ 4

Weiterbildende Studiengänge

(1) Studierende in weiterbildenden Studiengängen (§ 16 HSG LSA), deren Organisationsstruktur nur eine eingeschränkte Nutzung der Leistungen des Studentenwerkes ermöglicht, entrichten abweichend von § 2 Abs. 1 einen ermäßigten Beitrag von jeweils 45,00 €. Die Hochschulen teilen dem Studentenwerk jeweils zu Beginn der Rückmeldefrist mit, welche Studiengänge davon betroffen sind. Das Studentenwerk führt darüber eine Liste.

(2) Abweichend vom Absatz 1 bleibt die Beitragspflicht in voller Höhe bestehen, wenn die Studierenden parallel noch als HaupthörerIn oder Haupthörer in einem nicht weiterbildenden Studiengang an einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes Magdeburg immatrikuliert sind.

§ 5

Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf* der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Semesterbeitrag gezahlt wurde, ist er zurückzuerstatten. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung. Die Exmatrikulation oder der Widerruf muss nachweislich vor Beginn des Semesters für das die Rückerstattung beantragt wird, erfolgen.

(3) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterbeitrages bei Exmatrikulation kann für Studierende der Hochschule Harz spätestens bis 30.09. des Wintersemesters und bis 31.03. des Sommersemesters, für Studierende der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Hochschule Magdeburg-Stendal spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und bis 30.04. für das Sommersemester gestellt werden.

(4) Die Rückerstattung des Semesterbeitrages erfolgt nach entsprechender Auszahlungsaufforderung seitens des Studentenwerkes Magdeburg direkt durch die jeweilige Hochschule an die Antragstellerin / den Antragsteller.

(5) Studierenden, denen nach §§ 145 bis 147 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX), Art. I Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vom 19.6.2001 (BGBl. S. 1046), eine unentgeltliche Beförderung zusteht, wird auf Antrag unter Vorlage des amtlichen Ausweises, Beiblatt und Wertmarke der Beitrag für das Semesterticket nach § 4 rückerstattet.

* Bei Widerruf der Einschreibung an der Otto-von-Guericke-Universität wird der gezahlte Semesterbeitrag als Verwaltungsgebühr einbehalten, damit entfällt der Anspruch auf Rückerstattung.

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt zum 15.05.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die Beitragsordnung für das Studentenwerk Magdeburg vom 01.04.2023 aufgehoben.